

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

10 Pf.

Diese Nummer kostet auf
allen Poststrecken und bei
den Zeitungs-Beratern.

Redaktion und Expedition:

Sachsenpost R.

Telefon Nr. 158, Nr. 222, Nr. 1175.

Berliner Redaktion-Bureau:

Berlin NW. 7, Straße 20, Ferdinand-

Straße 1.

Telefon I, Nr. 2275.

Rt. 46.

Freitag 15. Februar 1907.

Das Wichtigste vom Tage.

* Der frühere Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, bisheriger Kurator der Universität Bonn, Dr. von Rottenburg, ist gestorben (S. Deutsche R.).

* Die preußische Regierung verbüßt sich, wie gestern Minister v. Rheinbaben im Landtag ausführte, gegen die von nationalsozialistischer Seite beantragte generelle Revision der Beamtenzulagen ablehnend und wird in dieser Haltung von den Konservativen und dem Ben-

* Von Mansur, der frühere Khalif Raufsch, ist in Tanger ein offener Straße ermordet worden. (S. Ausl. u. legale Dep.)

* Präsident Diaz hat seine Verwaltung zwischen Honduras und Nicaragua den Präsidenten zweier Staaten angeboten.

Sklavenhandel in deutschen Kolonien?

(Von unserem Bonner Korrespondenten.)

Wenn England Preise sich über deutsche Kolonialherrschaft äußert, kann man von vorne herein sicher sein, daß dies zu einem bewußten Zweck geschieht. Die Frage „seid bono“ ist da immer am Platze. Und zwar findet sich die Praxis aller Parteien dabei in dem gemeinsamen Instinkt des britischen Handelsherrschers zusammen. Das Recht, nach dem in Kolonialangelegenheiten anderer Nationen immer verfahren wird, lautet kurz und bündig: „Was die nicht selbst gebürt, verfälle es andern, um es zu besiegen“. Das haben Großbritanniens politische Lüteraten immer getan; fai immer mit Erfolg. Selbst dem Preußen am anderen Ende des auf ewig imaginären und nur von Finanzjunklern aufgebauten Kanalutensils wird der atlantische Besitz als wertlos hingestellt. Wenn etwas als wertlos „aneignet“ ist, woher das Kapital zur Bewertung kommt? Und das koloniale Odeon John Bull, jetzt ausgezeichnet verstorben durch Edward VII., „in Parisien de Londres“, — der verschleiht sich doch auf die Werte. Mit den Belgieren macht man eben es nicht anders. Der von der belgischen Kammer regierte Kongos wird bald nur eine Dependence des Britischen Nigers sein; auch haben die britischen Helden des Box-Alexander-Expedition weiß Gott nicht die längste Tour von Lagos nach dem Nil gemacht, nur um einen ausgeschöpften Oapi nach Hausa zu bringen. Wie systematisch hat nun unserer Holländischen Nachbarn ihren Vorreiter-Versuch zu verüben versucht! Warum schließlich in die Ferne schwimmen? Wie verdächtlich haben von den „Times“ bis zu dem „Daily News“, von dem Ueber-Trop-Helligen bis zum offiziellen Organ des rümmenden Radikal-Sozialismus, die britischen Publizisten Erzberger's Koloniallande als Kultur- und Civilisations-taten gesehen!

Britischen Entnahmen über Missstände in deutschen Kolonien wird man daher geneigt sein mit dem größten Misstrauen gegenüberzutreten. Die alte liberale Marchese-Pause von Englands kolonialistischer Absolutur zieht nicht mehr. Wie haben nicht verlossen, daß das Gladstone'sche Verwügen durch westliche Slavenhalter aufgehalten, daß der junge Gladstone kurz vor seinem Todtinsatz noch ein glühender Verteidiger des Slavenausbeutung, und daß der alte Gladstone in seiner armenierfreundlichen Orientpolitik durch seine Petroleum-interessen beeinflußt war.

Gedacht jetzt aber, wie unsere Kolonialpolitik sich zu einem kräftigeren Fluge anschlägt, und britische Entnahmen über Missstände in unserem afrikanischen Besitz nicht mit einem Schütteln beiseite zu schicken. Dehners dann nicht, wenn sie unmittelbar vor der Aufstellung der Kongressfrage Deutschland, das sturm an der Sonnenküste des Kongostals festhaltende Deutschland, der illopalen Ausführung des Kongostals in seinen eigenen Nachbarbesitzungen beschuldigt. Direkt beprochen und in der einen oder der anderen Weise erledigt werden müssen solche Entnahmen aber, was sie in amtlichen Berichten der englischen Regierung unter Verfassung auf deutsche Kolonialbeamte als Zeugen Eingang finden und wenn diese Berichte dem Parlament zur Vorlage gebracht werden.

Der Bericht, den wir im Staat haben, ist vom britischen Colonial Office angegeben, führt das Rubrum Cd 3283-3 und enthält den legenden Jahresbericht des fürstlich von seinem Amt zu zuständigen High Commissioner von Nord-Nigeria, Sir Frederick Lugard. In diesem Bericht werden die deutschen Kolonialbeamten an der Hand ihrer angeblichen eigenen Aussagen der aktiven und passiven Unterdrückung des Slavenvertrags und des organisierten Slavenhandels beschuldigt und auch die britische Zentralregierung wird für dieses Verhalten verantwortlich gemacht.

Diese Beschuldigungen fallen um so schwerer ins Gewicht, als Sir Frederick Lugard sich durch seine gemäßigte, aber hinsichtlich energiegelte Eingeborenopolitik selbst unter den britischen Kommissaren ausgezeichnet und durch die Polizei in Nigeria mit Recht den Ruf eines der größten „Reichsarchitekten“, den ihm die Times geben, erworben hat. Der Bericht ist geradezu eine klassische Abhandlung über die Methoden, wie geradezu eine illegale Eingeborenopolitik im dunkelsten Afrika mit einer Handvoll weißer Männer und den wahrscheinlich finanziellen Mitteln eine riesige Kolonie

gebietserisch eine Auflösung von der dazu berufenen Stelle. Wir hoffen, daß diese nicht auf sich warten lassen, sondern mit der unter Herrn Verburg im Kolonialamt südlich gewordenen Beschlagnahme des Geschäftszweiges erfolgen wird.

Die deutsche Strafrechtsreform.

Die 35 Jahre, die seit dem Inkrafttreten unseres Strafgesetzbuchs ins Land gegangen sind, haben, wie wohl seinesgleichen eine gleiche Zeitpanne, einen außerordentlichen Auswirkungen auf allen Gesetzen unseres Staateslebens, wichtig bestätigte auf dem Gebiete der Wissenschaften und der Technik und erhebliche Wandlungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben mit sich gebracht; sie haben neue Anschauungen geprägt, welche verändert und das Denken und Empfinden unserer Volkes wecken in anderer Weise gezeigt, fass die Seiten haben sich seit 1871 wesentlich gewandert. Kein Wunder, daß unser Strafgesetzbuch den völlig umgestalteten Verhältnissen unserer Gegenwart nicht mehr gerecht wird. Es haben sich jedoch bald nach jenem Inkrafttreten — anfangs und gegen Mitte der vierzig Jahre des vorigen Jahrhunderts — und dann auch später wiederholt Ämter und Auktionen in einem Vorbrüche herausgestellt. Diese hat man jedoch durch Einführung neuer und abänderung alter Paragraphen zu beilegen gewußt. Gegenwärtig ist durch Ausschreibungen nichts mehr zu erreichen. Die veralteten Stellen treten allmählich und in großer Menge zurück. Alle weiteren Reparaturen würden nutzlos sein. Es hat sich eine Regulierung von Grund aus notwendig gemacht.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Reform des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.

Die Regelung des britischen Strafrechts muß also mit einer vergleichenden Kritik unseres und des ausländischen Strafrechts einsehen.

Es ist ein großes Verdienst unseres Reichstags, daß es in Erkenntnis dieser Notwendigkeit selbst die Verabsiedlung antritt und den Rechtsbeimitte der bestehenden Volkes offensichtlich gerichtet wird — und doch ist schon dies ungemein schwierig. Wenn es keine Ausgabe völlig läuft, so muß er, da der Rechtsbericht mehr und mehr ein internationaler wird, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der das britische Recht als ein individuell gehaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturräume erfaßt.